



## **Stellungnahme der Bundesärztekammer**

zur Änderung der Anlage XI (besondere Arzneimittel nach § 73d SGB V)  
der Arzneimittel-Richtlinie im Abschnitt Sildenafil bei pulmonal arterieller  
Hypertonie

Berlin, 23.02.2010


Bundesärztekammer  
Herbert-Lewin-Platz 1  
10623 Berlin

Die Bundesärztekammer wurde mit Schreiben vom 21.01.2010 zur Stellungnahme gemäß § 91 Abs. 5 SGB V bezüglich einer Änderung der Richtlinie über die Verordnung von Arzneimitteln in der vertragsärztlichen Versorgung (Arzneimittel-Richtlinie) aufgefordert. Die geplanten Änderungen betreffen Ergänzungen in der Anlage XI, Abschnitt N (Verordnung besonderer Arzneimittel n. § 73d SGB V) im Abschnitt „Sildenafil zur Behandlung der pulmonal arteriellen Hypertonie z. B. Revatio®“. Die Zulassung von Revatio® war laut tragenden Gründen am 7. Juli 2009 auf die Behandlung von Patienten mit pulmonal arterieller Hypertonie der WHO-Funktionsklasse II zur Verbesserung der körperlichen Leistungsfähigkeit erweitert worden, so dass eine Anpassung der Anlage XI notwendig wurde.

**Die Bundesärztekammer nimmt zur geplanten Richtlinienänderung wie folgt Stellung:**

Die Bundesärztekammer hat sich in der Vergangenheit bereits mehrfach zu § 73d SGB V und der daraus resultierenden Richtlinienggebung geäußert (siehe die Stellungnahmen vom 17.06.08, 08.09.08, 21.11.08 und 10.11.2009 unter [www.bundesaerztekammer.de](http://www.bundesaerztekammer.de)). Aus Sicht der Bundesärztekammer ist § 73d SGB V bzw. dessen Umsetzung grundsätzlich zu kritisieren, da hierin insbesondere ein Eingriff in die Vertrauensbeziehung zwischen Arzt und Patient gesehen werden muss. Die Bundesärztekammer sieht an dieser Stelle daher davon ab, auf die vorgelegten Detailänderungen zur Zulassung eines in der Anlage XI zur Arzneimittel-Richtlinie aufgeführten Wirkstoffs einzugehen.

Berlin, 23.02.2010



Dr. med. Regina Klakow-Franck, M.A.  
Leiterin Dezernat 3 u. 4